

Erklärung

der **FLEXIM Flexible Industrie Messtechnik GmbH**

zur Einhaltung der EU-Richtlinien

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

und

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

sowie deren Umsetzung in nationales Recht im

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005.

Ziel dieser EU-Richtlinien und ihrer Umsetzung in nationales Recht im Elektro- und Elektronikgerätegesetz ist es, zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit den Gehalt gefährlicher Stoffe im Abfall zu senken. Der Gesetzgeber hat zu diesem Zweck Grenzwerte von je 0,1 Gewichtsprozent für Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) und polybromierten Diphenylether (PBDE) sowie 0,01 % Gewichtsprozent für Cadmium je homogenem Werkstoff festgesetzt.

§ 2 ElektroG sowie jeweils Anhang I zur Europäischen Richtlinie 2002/96/EG und zum ElektroG unterteilen die betroffenen Elektro- und Elektronikzeugnisse in zehn Kategorien. Aus Gründen der Sicherheit und der Zuverlässigkeit sind Geräte der Kategorie 8 - Medizinprodukte - sowie der Kategorie 9 - Überwachungs- und Kontrollinstrumente - von der Beachtung der Grenzwerte ausgenommen. Die Erzeugnisse von FLEXIM sind daher **nicht** Gegenstand der EU-Richtlinie 2002/95/EG.

FLEXIM bemüht sich um größtmögliche Umweltverträglichkeit seiner Produkte und setzt die von den genannten Richtlinien betroffenen Werkstoffe nur dort ein, wo dies aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit zwingend erforderlich ist. Oberstes Ziel bei der Herstellung der Geräte ist deren Langlebigkeit, wodurch eine Belastung der Umwelt bereits primär vermieden wird.

Die Rücknahmepflichten gemäß der EU-Richtlinien und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes werden erfüllt.

Geräte, deren Hersteller FLEXIM ist und die nach dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebracht wurden, können nach Ablauf der üblichen Gebrauchsdauer an FLEXIM zurückgesandt werden.

Stand: 04.10.2005